



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

19. Jahrgang

Ausgabetag: 27.10.2017

Nr. 28

Inhalt:	Seite
1. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur am 09.11.2017 um 18:30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29	2
2. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Weilerswist	4
3. Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur - in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 07.07.2017 -	7

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin
Redaktion: Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 30,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage: 50 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur
des Rates der Gemeinde Weilerswist

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt

Einladung

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 09.11.2017, um 18:30 Uhr,

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Einwohnerfragestunde
- TOP 2.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen
- TOP 3.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 4.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 5.** Osttangente
- TOP 6.** Möblierung der Bushaltestellen im Gemeindegebiet
A_75/2017 und A_75/2017 1. Ergänzung
- TOP 7.** Straßenbaumbepflanzung Martin-Luther-Straße im Ortsteil Vernich
V_56/2017
- TOP 8.** Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin
- TOP 9.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 10.** Erschließungsvertrag Bebauungsplan Nr. 84 3. Änderung
V_57/2017
- TOP 11.** Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin

TOP 12. Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Oberrem
Ausschussvorsitzender

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Weilerswist

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11. 2016 (GV NRW S. 966), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712, SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) und § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz -) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 23.10.2010 (Abl. NRW 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) in der zur Zeit gültigen Fassung und vom 12.02.2003 (Abl. NRW S. 43) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 12.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- 1) Die Gemeinde Weilerswist betreibt ab dem Schuljahr 2005/2006 Offene Ganztagschulen im Primarbereich an ihren Grundschulen.
- 2) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht eine Betreuung und Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) durch Kooperationspartner an.
- 3) Die Regelbetreuungszeit beginnt um 08:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.
- 4) Darüber hinaus findet das Angebot an 23 Ferientagen sowie an zwei beweglichen Ferientagen statt.
- 5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der Kapazitäten die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 6) Art und Umfang der außerunterrichtlichen Angebote werden durch den Kooperationspartner im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Dabei werden Schülerinnen und Schüler sowie Eltern an der Entwicklung der Angebote beteiligt.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- 1) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.
- 2) Die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an den Angeboten der Offenen Ganztagschule muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular bei der betreffenden Schule erfolgen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01. August bis 31. Juli).
- 3) Mit der Anmeldung entsteht die Beitragspflicht gemäß § 3 und die Erziehungsberechtigten erkennen, auch stellvertretend für teilnehmende Kinder, diese Satzung an und verpflichten sich, die Kinder an den Angeboten der Offenen Ganztagschule regelmäßig teilnehmen zu lassen.
- 4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind). Für Abmeldungen gilt eine Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats.
- 5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes, z.B. durch massive Störung der Gruppe, ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt;

- der Pflicht zur Beitragszahlung für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz zweifacher Mahnung nicht nachgekommen wird;
 - die Angaben bei Aufnahme unrichtig waren oder sind.
- 6) Über den Ausschluss entscheidet der Schulträger nach Anhörung der Schulleitung, des Kooperationspartners und der Erziehungsberechtigten.

§ 3 Elternbeiträge

- 1) Die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 Schulgesetz NRW (SchulG) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).
- 2) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, welches eine Offene Ganztagschule in Weilerswist besucht. Die Erziehungsberechtigten des Kindes haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgesetzt wird und in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen ist. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind
 - verheiratete oder unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schüler/in sind;
 - Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schüler/in sind;
 - ein Vormund, Pflegeeltern oder andere Personen, welche die Personensorge und/oder Vermögenssorge für die/den betreffende/n Schüler/in ausüben.
- 4) Mit dem Elternbeitrag sind die Angebote während der Unterrichtszeiten und während der in § 1 Absätze 3 und 4 aufgeführten Zeiten abgegolten. Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Die Mittagsverpflegung ist gesondert zu zahlen.
- 5) Die Berechnung des Einkommens, welches den Elternbeiträgen zugrunde liegt, erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes bzw. als Anschlussvorschrift der „Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder“.
- 6) Die Elternbeiträge werden vom Maßnahmeträger erhoben und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen des Maßnahmeträgers haben die Erziehungsberechtigten anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne die erforderlichen Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich bekannt zu geben. Der Elternbeitrag wird in diesem Falle ab dem 1. des Kalendermonats nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- 7) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet es aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben. Angefangene Monate zählen als volle Monate.
- 8) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Gleichfalls besteht kein Erstattungsanspruch, wenn ein Kind an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) teilnimmt und daher die Angebote der Offenen Ganztagschule nicht in Anspruch nehmen kann.
- 9) Rückständige Elternbeiträge werden durch die Gemeindekasse Weilerswist im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend dafür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge betragen monatlich

bei einem Jahreseinkommen	Betrag
bis 15.000 €	15 €
bis 25.000 €	30 €
bis 37.000 €	54 €
bis 50.000 €	88 €
bis 65.000 €	115 €
über 65.000 €	130 €
für das 1. Geschwisterkind	50 % des Beitrages
für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind	30 % des Beitrages
für Erziehungsberechtigte mit Leistungen nach dem AsylbLG	beitragsfrei

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.05.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, den 18.10.2017

**Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin**

Verbandssatzung

des Zweckverbandes

Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

- in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 07.07.2017 -
(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 37/2017 vom 18.09.2017)

§ 1

Verbandsmitglieder

Der Kreis Euskirchen, der Rhein-Erft-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Aldenhoven	Frechen	Kerpen	Nörvenich
Bad Münstereifel	Heimbach	Kreuzau	Pulheim
Bedburg	Hellenthal	Langerwehe	Titz
Bergheim	Hürtgenwald	Linnich	Vettweiß
Brühl	Hürth	Merzenich	Weilerswist
Dahlem	Inden	Nettersheim	Wesseling
Elsdorf	Jülich	Nideggen	Zülpich
Erftstadt	Kall	Niederzier	

bilden für die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben – insbesondere für die IT-Unterstützung ihrer Verwaltungsprozesse zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur – einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (SVG.NW S.202) in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere Mitglieder des Zweckverbandes können nur Städte/Gemeinden und Gemeindeverbände sowie im Einzelfall von ihnen einhundertprozentig beherrschte Unternehmen werden.

§ 2

Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Frechen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur.
- (2) Der Zweckverband ist Dienstleister für seine Verbandsmitglieder in allen Belangen technischer Unterstützung der Informationsverarbeitung, insbesondere zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur.
- (3) Dem Zweckverband obliegen insbesondere folgende Aufgaben, um eine wirtschaftlichere Aufgabenerledigung beim Einsatz der Informationstechnologie bei den Verbandsmitgliedern zu erreichen, als dies für jedes Verbandsmitglied alleine möglich ist:
 1. Bereitstellung von Anwendungen und Unterstützung bei deren Nutzung auf allen vereinbarten Rechnebenen,

2. Beratung und Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung örtlicher TUI-Entwicklungspläne,
 3. Planung, Beschaffung, Vermittlung, Installation und Administration von IT-Komponenten,
 4. Beratung und Unterstützung bei der Bereitstellung oder Vermittlung von elektronischen Systemen zur Identifizierung und zum Identitätsnachweis sowie Verfahren zum Identitätsmanagement als verantwortliche Stelle,
 5. Unterstützung bei der Problembeseitigung und künftigen Problemvermeidung durch die Nutzung von IT-Komponenten vor Ort,
 6. Bereitstellung von Rechner- und Netzkapazitäten zur Gewährleistung einer hohen Verfügbarkeit, die termingerechte Durchführung von Produktionen und die Sicherstellung des Schutzes gespeicherter Daten vor Missbrauch und Zerstörung,
 7. Schulung von Bediensteten der Verbandsmitglieder in der Handhabung eingesetzter Software-Produkte,
 8. Prüfung der Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung gem. § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW.
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beschafft der Zweckverband die geeignete Infrastruktur und hält das notwendige Personal und die sächlichen Verwaltungsmittel vor.
- (5) Der Zweckverband kann Dienstleistungen und Produkte für sonstige Benutzer anbieten, wenn die Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW vorliegen. Der Umfang dieser Leistungen darf jedoch nicht mehr als 20% der durchschnittlichen Gesamtumsätze der letzten 3 Jahre ausmachen.
- (6) Der Zweckverband kann sich an anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen oder diese gründen, wenn dies der wirtschaftlichen Verfolgung der Ziele und Aufgaben im Interesse der Verbandsmitglieder dienlich ist. Eine Beteiligung an bzw. Gründung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts ist dabei nur unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 GO NRW möglich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, in geringem Umfang auch solche Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen, die über die Erfüllung der Aufgaben in § 3 Abs. 3 hinausgehen.
- (2) Der Zweckverband legt soweit erforderlich verbindliche IT-Standards fest oder gibt Empfehlungen. Bezogen auf diese Standards und Empfehlungen garantiert die kdVz die Integration aller IT-Komponenten und gewährleistet die Unterstützung.

§ 5

Organe, Ausschüsse, Geschäftsführung

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher
- (2) Von der Verbandsversammlung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (4) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einer Vertreterin / einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die vertretungsberechtigten Personen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine vertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und bis zu zwei Personen zur Stellvertretung für die Dauer der laufenden Wahlperiode der kommunalen Vertretungen. Die / Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (3) Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören, sind sie berechtigt an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte beantragt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig,

solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb von zwei Wochen zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden vertretungsberechtigten Personen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der jährlichen Umlage,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. die Entlastung der anderen Verbandsorgane,
 4. die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Konferenzen der Hauptverwaltungsbeamten in den Kreisgebieten,
 5. die Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer / seiner Stellvertreter,
 6. die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 7. die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüferinnen / Prüfern gemäß § 12 Abs. 3,
 8. die Festsetzung der Höhe von Sitzungstagegeldern und Fahrtkostenentschädigungen gemäß § 14 der Satzung,
 9. die Änderung dieser Satzung,
 10. die Gründung von oder die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Institutionen oder Gesellschaften,
 11. die Wahl der zu entsendenden Vertreter bei der Gründung von oder der Beteiligung des Zweckverbandes an anderen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Institutionen oder Gesellschaften,
 12. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher, deren / dessen beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern sowie je fünf Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungsbeamten oder, mit Zustimmung der / des Dienstvorgesetzten, den allgemeinen Vertreterinnen / Vertretern oder leitenden Bediensteten aus den Gebieten der Kreise Düren, Rhein-Erft-Kreis und Euskirchen. Für diese Mitglieder sind nach gleichen Kriterien Vertreterinnen / Vertreter zu wählen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung gewählt. Sie verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen der Wahl entfallen.

- (2) Vorsitzende / Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher, Stellvertreterin / Stellvertreter sind die stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen / Verbandsvorsteher. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher beruft den Verwaltungsrat ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 2 S. 3 ff. entsprechend.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, grundsätzlich jährlich viermal statt. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder oder der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten beantragt wird.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Beschlussfassung ohne Einberufung einer Verwaltungsratssitzung ist zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Im Übrigen gilt § 6 sinngemäß.
- (5) In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher gemeinsam mit einem weiteren Verwaltungsratsmitglied Entscheidungen treffen. Sie sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 9

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für

1. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und ihrer (s) / seiner(s) Vertreterin / Vertreters,
3. Leitentscheidungen zu den einzelnen Produkten und Leistungen,
4. die Entscheidung in Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher gemäß § 13 Abs. 2 zuständig ist.

§ 10

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung der / des Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen / Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung. Sie verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter sollen der Verbandsversammlung nicht angehören.
- (2) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, sowie, nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der anderen Verbandsorgane, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie / Er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers.
- (4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher oder ihrer(m) Stellvertreter(in) / seine(r)m Stellvertreter(in) und der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer oder ihrer/m Stellvertreter(in) / seiner(m) Stellvertreter(in) unterzeichnet; das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 11

Geschäftsführerin / Geschäftsführer

- (1) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher überträgt die Durchführung

der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer der kdVz. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer übertragen. Das Nähere regelt die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung.

- (2) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer leitet den inneren Dienst (Organisationsverantwortung) und ist Vorgesetzte / Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kdVz.
- (3) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist verpflichtet an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates sowie des Rechnungsprüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne des § 57 Abs. 2 GO NRW. Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und deren / dessen Vertreterin / Vertreter.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach § 101 GO NRW.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss eines Rechnungsprüfungsamtes. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes oder die Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes. Das Rechnungsprüfungsamt nimmt auch die Prüfungsaufgaben nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW wahr.

§ 12 a

Arbeitskreise

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitskreise bilden. Er hat einen Koordinierungskreis zu bilden. Der Verwaltungsrat legt durch Beschluss Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung der Arbeitskreise fest.

§ 13

Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband Beamtinnen, Beamte und tariflich Beschäftigte ein. Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Beamtinnen, Beamten und tariflich Beschäftigten werden im Rahmen des Stellenplans von der Verbandsvorsteherin / vom Verbandsvorsteher auf Vorschlag der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers ernannt, befördert, eingestellt oder höhergruppiert und entlassen. Sie / Er entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten. Zur Ernennung / Einstellung, Beförderung / Höhergruppierung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, und vergleichbaren tariflich Beschäftigten ist die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates notwendig.

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 15

entfällt

§ 16

Wirtschaftsführung

- (1) Unter Beachtung des § 18 Abs. 3 GkG NRW finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NRW) sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage nach § 19 GkG. Die Höhe der Umlage richtet sich zum einen nach dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Aufwand und zum anderen nach der Inanspruchnahme der Produkte und Leistungen durch die Verbandsmitglieder.

Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die über die Umlage zu finanzierenden Produkte und Leistungen nicht höher zu bemessen, als sie von privaten Unternehmen für vergleichbare Produkte bzw. Leistungen oder anderen öffentlichen-rechtlichen IT-Dienstleistern in Rechnung gestellt würden.

- (2) Die Zahlung der Umlage erfolgt in monatlichen Teilbeträgen für das laufende Wirtschaftsjahr zunächst als Vorauszahlung auf der Basis einer Plankostenrechnung. In der geplanten Abnahme sind durchschnittliche Steigerungs- bzw. Rückgangstrends zu berücksichtigen. Bei absehbaren deutlichen Änderungen in der Produkt- bzw. Leistungsabnahme können abweichende Vorauszahlungen im Einzelfall vereinbart werden.

Die Ist-Abrechnung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres. Nach Freigabe durch den Wirtschaftsprüfer bildet sie die Grundlage für die endgültige Abrechnung. Erstattungen durch den Zweckverband bzw. Nachzahlungen der Verbandsmitglieder werden sofort fällig.

- (3) Auf Wunsch von Verbandsmitgliedern erbringt der Zweckverband in geringem Umfang weitere Produkte oder Leistungen. Art und Umfang sowie Näheres zur Finanzierung sind zu vereinbaren, wobei die Kostendeckung des nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Aufwandes sichergestellt sein muss.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Produkten bzw. Leistungen des Zweckverbandes durch Eigenbetriebe oder sonstige Nutzer setzt die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher mindestens kostendeckende Entgelte fest.
- (5) Zur Stabilisierung der jährlichen Umlage bei außerordentlichen Ertrags- und Aufwandsentwicklungen können Rücklagen gebildet werden. Über die Bildung von Rücklagen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 17a entfällt

§ 18

Weitergabe von Daten

Die Daten eines Verbandsmitgliedes dürfen ohne dessen ausdrückliche

Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

§ 19

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsprechend.

§ 20

Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber seinen Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet.

§ 21

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt der kommunalen Gebietskörperschaften aus den Kreisen Düren, Rhein-Erft-Kreis und Euskirchen, die nicht in § 1 aufgeführt sind, ist durch schriftliche Erklärung möglich, in der diese Satzung ausdrücklich anerkannt wird. Über deren Beitritt sowie über den Beitritt weiterer juristischer Personen des öffentlichen Rechts i. S. des § 4 GKG NRW entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Zahl der Mitglieder.
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf der schriftlichen Kündigungserklärung sowie einer schriftlichen Bestätigung durch das betreffende Verbandsmitglied, dass es aktiv an einer einvernehmlichen Einzelfallregelung mitwirken wird. Beabsichtigt ein Mitglied möglicherweise aus dem Verband auszuschneiden, so hat es nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung an den Verband, aber noch vor einer verbindlichen schriftlichen Kündigungserklärung, einen Anspruch auf eine fiktive Berechnung, wie hoch seine nach den Absätzen 4 und 5 noch zu leistende finanzielle Beteiligung an den Kosten des Verbandes konkret wäre. Die fiktive Berechnung hat dabei dergestalt zu erfolgen, dass das Ausscheiden zum 31.12. des jeweils zuletzt abgelaufenen Jahres unterstellt wird. Die Berechnung ist dem Mitglied binnen drei Monaten nach der schriftlichen Mitteilung über eine eventuelle Kündigung, von der Geschäftsführung vorzulegen.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (4) Mit dem Ausscheiden findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Verbandsmitglied und dem

Zweckverband statt. Sie besteht in der Zahlung eines Ausgleichsbetrages, dessen Höhe zum einen nach dem Saldo von Vermögen und Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen und zum anderen nach dem Durchschnitt des Anteils am Gesamtbetrag der Verbandsumlage der letzten abgeschlossenen 5 Jahre vor Ausspruch der Kündigung ermittelt wird. Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen.

(5) Mit dem Ausscheiden ist außerdem eine Zahlung des ausscheidenden Verbandsmitglieds an den Zweckverband verbunden, die im wirtschaftlichen Ergebnis der anteiligen Übernahme von Bediensteten entspricht. Der zu übernehmende jährliche Anteil wird ermittelt als Produkt der Jahrespersonalkosten zum Zeitpunkt des letzten abgelaufenen Jahres vor Ausspruch der Kündigung zuzüglich nicht beeinflussbarer Personalkostensteigerungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung (z.B. Erfahrungsstufensteigerungen, Tarifsteigerungen) multipliziert mit dem durchschnittlichen prozentualen Anteil an der Verbandsumlage der letzten 5 abgeschlossenen Jahre vor Ausspruch der Kündigung und ist wie folgt zu zahlen:

- für die ersten 7 Jahre nach Wirksamwerden der Kündigung den vollen Jahresanteil
- für das 8. Jahr 80 % des Jahresanteils
- für das 9. Jahr 50 % des Jahresanteils
- für das 10. Jahr 20 % des Jahresanteils.

Vom ausscheidenden Verbandsmitglied zu übernehmen sind die auf die Zeit seiner Mitgliedschaft im Verband anteilig entfallenden Versorgungslasten für Beamtinnen / Beamte des Zweckverbandes. Die Berechnung erfolgt durch einen von der Rheinischen Versorgungskasse zu benennenden Gutachter. Durch die anteilig gezahlte Verbandsumlage abgedeckte Versorgungslasten sind anzurechnen.

Der Zahlbetrag kann als Einmalzahlung oder in bis zu 10 Jahresraten gezahlt werden. Die Einmalzahlung oder die erste Jahresrate ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen.

Im gegenseitigen Einvernehmen sind Abweichungen von den v. g. Regelungen möglich. Das Einvernehmen bedarf der Schriftform.

Durch ausdrückliche Gestattung der Verbandsversammlung kann die Zahlungsverpflichtung im Einvernehmen mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied durch eine tatsächliche Übernahme von Bediensteten ganz oder teilweise ersetzt werden.

(6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

§ 22

Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, gelten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln mit Ablauf des Erscheinungstages des betreffenden Amtsblattes als vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen in den Kreis- und Rathäusern der Verbandsmitglieder.

§ 23

Änderungen der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Versammlung erfolgen.

§ 24

Entstehung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandssatzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt zu machen. Die dem Verband angehörenden Verbandsmitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.
- (2) Der Zweckverband entsteht mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Quartalsersten.

§ 25

Übergangsregelung

- (1) Der Rhein-Erft-Kreis verpflichtet sich die Beamten, die bis zur Gründung des Zweckverbandes bei der kdVz Rhein-Erft - Gesellschaft bürgerlichen Rechts - tätig waren, zum Zweckverband zu versetzen.

Die von der kdVz Rhein-Erft - Gesellschaft bürgerlichen Rechts - mit den Angestellten geschlossenen Arbeitsverträge gelten für den Zweckverband weiter.

Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 16 ff. BeamtStG entsprechend Anwendung.

- (2) Die Verbandsmitglieder, die bisher Gesellschafter der kdVz Rhein-Erft - Gesellschaft bürgerlichen Rechts - waren, bringen die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten sächlichen Verwaltungsmittel in den Zweckverband ein und treten ihre Rechte aus Verträgen mit Dritten an ihn ab. Der Zweckverband übernimmt die Verpflichtungen aus diesen Verträgen; er tritt als Vertragspartner in diese Verträge ein.

§ 26

Auflösungsbestimmung und Auseinandersetzung

- (1) Der Zweckverband kann mit Zustimmung aller satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung oder durch Wegfall der gesetzlichen Verpflichtung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (3) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens die Bezirksregierung Köln. Das gilt auch für den Fall der gesetzlichen Auflösung.
- (4) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechend §§ 16 ff. BeamStG. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung Köln.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder den nach § 13 der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse Köln Rheinland vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.
-

**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Paul Nußbaum -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mauel -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--	--

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	--	---

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**